

Freie Demokraten

Kreisverband
Karlsruhe Land **FDP**

Satzung der Freien Demokratischen Partei Kreisverband Karlsruhe-Land

Die nachfolgende Satzung wurde am 5. Dezember 2002 in Pfinztal von der Mitgliederversammlung des FDP-Kreisverbandes Karlsruhe-Land ohne Gegenstimmen beschlossen.

Die vorliegende fünfte Auflage der Satzung beinhaltet die 2002 beschlossene Satzung inklusive der auf folgenden Kreismitgliederversammlungen vorgenommenen Satzungsänderungen:

- 13. März 2009 in Pfinztal
- 23. November 2009 in Waldbronn
- 27. Juli 2011 in Walzbachtal

Bruchsal im August 2011

Stefan Tritschler
Kreisvorsitzender

Satzung der Freien Demokratischen Partei Kreisverband Karlsruhe-Land

A Ziele und Mitgliedschaft	4
§ 1 Ziele	4
§ 2 Rechtsstellung.....	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
B Organe des Kreisverbandes	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 7 Stimm- und Wahlrecht.....	5
§ 8 Antragsrecht.....	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Beschlüsse und Abstimmungen	6
§ 11 Wahlen	7
§ 12 Wahl der Kreisvorstände	7
§ 13 Wahl der Delegierten.....	8
§ 14 Wahl der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag und Landtag	8
§ 15 Wahl der Kandidaten für den Kreistag.....	8
§ 16 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	9
§ 17 Der geschäftsführende Kreisvorstand	9
§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes	9
§ 19 Der erweiterte Kreisvorstand	10
§ 20 Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes	10
§ 21 Einberufung der Vorstände	11
§ 22 Kreisgeschäftsführer	11
C Gliederung und Ortsverbände	12
§ 23 Gliederung des Kreisverbandes	12
§ 24 Zuordnung der Mitglieder	12
§ 25 Organe der Ortsverbände	12
§ 26 Mitgliederversammlung	12
§ 27 Ortsvorstand.....	13
§ 28 Mitteilungen.....	13
D Arbeitskreise und Kommissionen	14
§ 29 Arbeitskreise.....	14
§ 30 Kommissionen.....	14
§ 31 Geschäftsordnung von Kommissionen und Arbeitskreisen	14
E Allgemeine Bestimmungen	15
§ 32 Pflicht zur Verschwiegenheit	15
§ 33 Änderungen von Satzung und Beitragsordnung.....	15
§ 34 Auflösung	15

A Ziele und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Karlsruhe-Land ist eine Gliederung der Freien Demokratischen Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung.
- (2) Die Satzung des Kreisverbandes steht im Einklang mit der Landessatzung, evtl. entgegenstehende Bestimmungen der Kreissatzung oder evtl. existierender Ortssatzungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung des Landesverbandes ist Bestandteil der Landessatzung, somit gelten alle Regelungen sinngemäß auch für den Kreisverband und die Ortsverbände
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Karlsruhe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Im Bezug auf die Bedingungen zur Mitgliedschaft in der FDP, der Aufnahme von Mitgliedern, der Beendigung der Mitgliedschaft, der Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie bei Verfahren gegen Mitglieder gelten die entsprechenden Paragraphen der Landessatzung. Der „Vorstand des Kreisverbandes“ im Sinne dieser Paragraphen ist der geschäftsführende Kreisvorstand.

B Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der erweiterte Kreisvorstand
 - c. der geschäftsführende Kreisvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (2) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für die Vorstände, Ortsverbände und Mitglieder der Partei bindend.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben.
- (2) Bei der Aufstellung von Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die länger als drei Monate der Partei angehören und einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes haben.
- (3) Als Mitglied des Vorstandes und Kandidat für Europaparlament, Bundestag und Landtag ist nur wählbar, wer länger als ein Jahr der Partei angehört. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulassen.

§ 8 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertretern einzureichen.

- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatz 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
 - b. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl eines Ehrenvorsitzenden
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt
 - h. Wahl der Delegierten / Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
 - i. Wahl der Delegierten / Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
 - j. Wahlvorschläge der Delegierten / Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag
- (2) Die Delegierten/Ersatzdelegierten zum Landesparteitag sind zugleich Delegierte / Ersatzdelegierte zum Bezirksparteitag

§ 10 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefällt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstände, der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag und Kreistag und der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag und Landeshauptausschuss sowie der Wahlvorschläge für die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 12 Wahl der Kreisvorstände

- (1) Die Wahl der Kreisvorstände erfolgt jeweils durch eine Mitgliederversammlung im Juni oder Juli eines Jahres mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Die Beisitzer im erweiterten Kreisvorstand werden schriftlich und geheim in zwei Abteilungen gewählt. In der ersten Abteilung werden so viele Beisitzer gewählt, wie gemäß § 23 Ortsverbände bestehen. Die zweite Abteilung besteht aus 4 Beisitzern. Für die Wahl der ersten Abteilung gelten die von den Ortsverbänden nach § 27 (4) gewählten Personen als vorgeschlagen.
- (4) Die beiden Abteilungen werden jeweils in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Dies gilt auch für den Rücktritt des kompletten Vorstandes.

§ 13 Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der geschäftsführende Kreisvorstand hat die Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung werden durch die Mitgliederversammlung für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt. Für den Zeitpunkt der Wahl gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. des Europawahlgesetzes. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt und dürfen nur die Mitglieder als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt werden, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind.

§ 14 Wahl der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Europaparlament, Bundestag und Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 10 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrerer Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 15 Wahl der Kandidaten für den Kreistag

- (1) Die zuständige Gliederung für die Aufstellung und Einreichung der Kreistagslisten gemäß § 14 (2) der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg ist der Kreisverband, der zuständige Vorstand der geschäftsführende Kreisvorstand. Der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter beruft die Nominierungsveranstaltungen mit einer Einladungsfrist von vier Wochen ein.
- (2) Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim. Werden mehrere Listenplätze in einem Wahlgang bestimmt, so ist eine verbundene Einzelwahl durchzuführen.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 16 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führen der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ergebnisse der Wahlen sollen den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisvorsitzenden
 - b. vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- (2) Ferner können an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit Stimmrecht teilnehmen:
 - a. die dem Kreisverband angehörenden Europaparlaments-, Bundes- und Landtagsabgeordneten
 - b. ein von der Kreistagsfraktion bestimmtes Fraktionsmitglied, das Mitglied des Kreisverbandes sein muss
 - c. der Kreisgeschäftsführer
- (3) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente ehemalige Kreisvorsitzende mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen wird im Rahmen von § 11 (2) des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im geschäftsführenden Kreisvorstand zuerkannt.

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand verantwortet die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen, organisatorischen und finanziellen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstand sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.
- (3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.
- (4) Die Stellvertreter unterstützen die Kreisvorsitzenden bei der Führung des Kreisverbandes, indem sie innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes feste Aufgaben übernehmen und diese selbständig erledigen.
- (5) Der Schatzmeister vertritt den Kreisverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der die vorgesehene Ausgabe untersagende Widerspruch kann vom Vorstand mit 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten zurückgewiesen werden, zugleich ist der Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe freigestellt.
- (6) Der Schriftführer fertigt von den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Kreisvorstandes sowie von Mitgliederversammlungen Protokolle an. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der jeweilige Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung einen Vertreter, der die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

§ 19 Der erweiterte Kreisvorstand

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes
 - b. den Beisitzern, welche die Ortsverbände gemäß § 27 (4) vertreten
 - c. weiteren 4 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion und Kreisvorsitzende anerkannter Vorfeldorganisationen der Partei (z. B. der Jungen Liberalen) oder einer ihrer Stellvertreter, sofern sie dem Kreisverband angehören, haben das Recht, mit Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes teilzunehmen. Über die Anerkennung der Vorfeldorganisationen entscheidet der erweiterte Kreisvorstand.
- (3) Die Ehrenmitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes teilzunehmen.

§ 20 Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand verzahnt die einzelnen Ortsverbände und die Mitglieder der Vorstände, um einen Ideentransfer und organisatorische Synergien innerhalb des Kreisverbandes zu ermöglichen.
- (2) Er beschließt über Großveranstaltungen aller Art, überregionale Aktionen, die Einsetzung von Arbeitskreisen und der Aufstellung des Haushaltes des Kreisverbandes.
- (3) Er unterstützt den geschäftsführenden Kreisvorstand in seiner Arbeit und erledigt vom geschäftsführenden Kreisvorstand an ihn verwiesene Aufgaben.

- (4) Er beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Ernennung verdienter Parteimitglieder zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes.

§ 21 Einberufung der Vorstände

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt in der Regel sechsmal jährlich zusammen, der erweiterte Kreisvorstand in der Regel dreimal jährlich. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat er von diesem vorgeschlagene Punkte in die Tagesordnung mit aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung dieses Gremiums einberufen.
- (4) Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern des erweiterten Kreisvorstands muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung dieses Gremiums einberufen.

§ 22 Kreisgeschäftsführer

- (1) Auf Antrag des Kreisvorsitzenden beschließt der geschäftsführende Kreisvorstand über die Ernennung bzw. die Entlassung eines Kreisgeschäftsführers.
- (2) Scheidet der Kreisgeschäftsführer aus, so wird sein Nachfolger auf Antrag des Kreisvorsitzenden auf der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Kreisvorstands ernannt.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer erledigt insbesondere die Mitgliederverwaltung und unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der administrativen Leitung des Kreisverbandes.

C Gliederung und Ortsverbände

§ 23 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Über die Gründung, den Zuschnitt und die Auflösung von Ortsverbänden entscheidet der erweiterte Kreisvorstand. Die Ortsverbände sollen das Kreisgebiet vollständig abdecken.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere Gemeinden umfassen, er muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Eine weitere Untergliederung in Ortsteilverbände ist den Ortsverbänden überlassen.
- (3) Die Ortsverbände können sich als Vereine ins Vereinsregister eintragen lassen.

§ 24 Zuordnung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied wird bei der Aufnahme automatisch Mitglied im Ortsverband seiner Wohnsitzgemeinde, sofern von ihm kein Antrag auf Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband oder als kreisunmittelbares Mitglied gestellt wird. Über die Zuordnung entscheidet im Zweifelsfall der geschäftsführende Kreisvorstand.
- (2) Mitglieder, die in Gemeinden ohne Ortsverband leben, können sich bei der Aufnahme unter den Ortsverbänden, die räumlich in der Nähe ihrer Wohnsitzgemeinde liegen, einen Ortsverband aussuchen, bei dem sie Mitglied werden oder als kreisunmittelbares Mitglied geführt werden. Wählen die Mitglieder keinen dieser Ortsverbände aus, werden sie vom geschäftsführenden Kreisvorstand dem nächstgelegenen Ortsverband zugeordnet oder als kreisunmittelbares Mitglied geführt.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied dem Ortsverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband gestellt wird.
- (4) Ein Mitglied kann unabhängig von einem Wohnsitzwechsel den Ortsverband wechseln, sofern die Ortsvorstände des abgebenden und des aufnehmenden Ortsverbandes dem zustimmen. Auf Wunsch kann ein Mitglied auch als kreisunmittelbares Mitglied geführt werden.

§ 25 Organe der Ortsverbände

- (1) Organe der Ortsverbände sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsvorstand

§ 26 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Regelungen für die Kreismitgliederversammlung in den §§ 5 – 8, 10 und 16 gelten sinngemäß auch für die Mitgliederversammlung der Ortsverbände. Abweichend von § 6 (1) muss eine Mitgliederversammlung nur mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes
 - b. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes

- e. Wahl eines Ehrenvorsitzenden
- f. Nominierung eines Mitglieds des Ortsvorstandes für den erweiterten Kreisvorstand gemäß § 19 (1)
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Wahl der Kandidaten für Gemeinderat und Ortschaftsrat

§ 27 Ortsvorstand

- (1) Die Wahl des Ortsvorstandes und die Nominierung des Vertreters für den erweiterten Kreisvorstand erfolgen in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl bis spätestens Ende Mai für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Nominierung des Vertreters für den erweiterten Kreisvorstand werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Von Einzelwahlgängen kann bei der Wahl mehrerer Beisitzer abgesehen werden. Bei allen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Die Ortsvorstände bestehen aus
 - a. dem Ortsvorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
 - c. dem Ortsschatzmeister
 - d. weiteren Mitgliedern (z. B. weitere stellvertretende Ortsvorsitzende, Beisitzer, Geschäftsführer ...), sofern eine Ortssatzung dies vorsieht oder die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
 - e. den kommunalen Mandatsträgern, die dem Ortsverband angehören
- (4) Die Ortsverbände entsenden gemäß § 19 (1) jeweils einen Vertreter als Beisitzer in den erweiterten Kreisvorstand. Dieser Vertreter muss dem Ortsvorstand angehören.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Dies gilt auch für den Rücktritt des kompletten Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente ehemalige Ortsvorsitzende mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen wird im Rahmen von § 11 (2) des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Ortsvorstand zuerkannt.
- (7) Wird in einem Ortsverband der Vorstand nicht in dem in (1) vorgesehenen Zeitraum gewählt, fordert der geschäftsführende Kreisvorstand den amtierenden Ortsvorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen auf. Finden die Wahlen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung statt, lädt der Kreisvorsitzende die Mitglieder des Ortsverbandes zu Neuwahlen des Ortsvorstandes ein.

§ 28 Mitteilungen

- (1) Protokolle der Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen stattfinden, sind dem Kreisverband zur Verfügung zu stellen.
- (2) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

D Arbeitskreise und Kommissionen

§ 29 Arbeitskreise

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand hat das Recht und auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung die Pflicht, Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Nach zwei Jahren muss der Arbeitsauftrag des Arbeitskreises vom erweiterten Kreisvorstand erneuert werden.
- (2) Bei der Einsetzung wird ein Obmann bestimmt, der die Organisation der ersten Sitzung des Arbeitskreises übernimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird im Kreisverband ausgeschrieben, die Teilnahme ist allen Mitgliedern möglich. Der Arbeitskreis kann auch sachkundige Nicht-Mitglieder kooptieren.
- (4) In Arbeitskreisen werden politische Themen erörtert und Vorlagen für den Vorstand erarbeitet.
- (5) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher den Arbeitskreis leitet und gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit des Arbeitskreises ablegt.

§ 30 Kommissionen

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand hat das Recht und auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung die Pflicht, Kommissionen einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Bei der Einsetzung werden die Mitglieder der Kommission vom geschäftsführenden Kreisvorstand bestimmt.
- (3) Der Arbeitsauftrag einer Kommission wird bei der Einsetzung genau bestimmt (z. B. Wahlkampfkommission), spätestens nach Erfüllung des Arbeitsauftrages löst sich die Kommission wieder auf.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Sitzungen organisiert und gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Kommission ablegt.

§ 31 Geschäftsordnung von Kommissionen und Arbeitskreisen

- (1) Kommissionen und Arbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst. Bei den Arbeitskreisen steht die inhaltliche Arbeit im Vordergrund, bei den Kommissionen die Erfüllung des gestellten Arbeitsauftrags.
- (2) Kommissionen sollten aus 3 bis 7 Personen bestehen, um die Arbeitsfähigkeit zu garantieren.
- (3) Arbeitskreise sollten mindestens 3 regelmäßige Teilnehmer haben, die maximale Mitgliederzahl ist durch die erwünschte Mitarbeit möglichst vieler Parteimitglieder nicht beschränkt.
- (4) Über die Sitzungen der Kommissionen und Arbeitskreise sind kurze Ergebnisprotokolle anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten.

E Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes oder der Arbeitskreise und Kommissionen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

§ 33 Änderungen von Satzung und Beitragsordnung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Über einen Antrag auf Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 34 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

Anmerkungen zur Satzung

1. Alle Ämterbezeichnungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form wiedergegeben. Selbstverständlich stehen alle Ämter auch Frauen offen.
2. Wird in der Satzung nur vom Vorstand gesprochen, so ist damit sowohl der geschäftsführende Kreisvorstand als auch der erweiterte Kreisvorstand gemeint.